

**Durchführung von Schwimmveranstaltungen, die als Breitensportveranstaltung bezeichnet werden**

Veranlasst durch eine Anzahl von Ausschreibungen, die als Breitensportveranstaltung deklariert werden und sich hierbei auf den § 2 WB-AT (Ausnahmen vom Geltungsbereich der DSV-Wettkampfbestimmungen) berufen wird, ergibt sich nach erfolgter Abstimmung mit dem WB-Bbeauftragten Peter Stockhammer folgende **verbindliche** Klarstellung, die Gültigkeit für alle **amtlichen und nichtamtlichen** Schwimmveranstaltungen innerhalb des DSV-Bereichs hat:

Sonderbestimmungen für Schwimmveranstaltungen sind nach Auskunft der Fachsparte Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport nicht erlassen worden und es ist dies auch derzeit nicht beabsichtigt.

Derzeitig gibt es nur Sonderbestimmungen für **folgende Veranstaltungen / Wettbewerbe:**

- OUTDOOR AQUARUNNING
- 24 h arena
- AQUABALL
- Wildwasserschwimmen

Dieses bedeutet **eindeutig**, dass sich kein Mitgliedsverein eines LSV innerhalb des DSV hierüber hinwegsetzen kann. Veranstaltungen mit mehr als einem teilnehmenden Verein sind anzeigepflichtig und alle teilnehmenden Schwimmer müssen registriert und ab 10 Jahren lizenziert sein.

Dies ist insbesondere wichtig, weil Vereine und Untergliederungen des Landesschwimverbandes bzw. des Landessportbundes auch die Satzungen / Regelungen der Fachverbände anerkennen müssen.

Wenn darüber hinaus nicht den Wettkampfbestimmungen entsprechende Wettkampfveranstaltungen (und hierzu wird auch die Nichtanwendung der Bestimmungen gezählt), durchgeführt werden, besteht zusätzlich ein versicherungsrechtliches Risiko (z. B. Haftungsproblematik und möglicher fehlender Versicherungsschutz).

Bei den vorliegenden Ausschreibungen sind teilweise noch nicht einmal ansatzweise minimale Bestimmungen des Jugend- und Gesundheitsschutzes beachtet worden.

Manfred Dörrbecker

05.04.2011